

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Da bey Uns mancherley Beschwerden so wohl abseiten der Pächter als der Leibeigenen in Unsern Aemtern im Betreff der Hofedienste ... eingehen; So erneuern Wir hiemit die von Unsers ... Herrn Vaters Gnaden ... 1753 ... erlassene Dienst-Ordnung ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1776?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875259790>

Abstract: Dienst-Ordnung des Herzogs Christian Ludewigs : [Erneuert am 17. Aug. 1776]\$AGBV

Druck Freier  Zugang



Friedrich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.



Ehrsame, liebe Getreue!

Da bey Uns mancherley Beschwerden so
wohl abseiten der Pächter als der Leib-
eigenen in Unsern Aemtern im Betreff der Hofe-
dienste und der sich zuweilen eräugnenden Miß-
hand-

MK-4060. (46)^{19.}

Handlungen gegen die zu Hofe dienenden Leute
eingehen; So erneuern Wir hiemit die von Unsers
in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden p. m.
im Jahr 1753 im öffentlichen Druck erlassene Dienst-
Ordnung, insonderheit in den §§. I. V. und
VI., die hierunter einem jeden Theil seine Pflichten
und Schranken auf das gemessenste vorschreiben, al-
les Inhalts; zu besserer Erinnerung lassen Wir die
angeführten drey Paragraphen aus gedachter Consti-
tution hier wörtlich einrücken, die lauten wie
folget:

Sehen, ordnen &c. &c.

I.

Daß alle und jede, den Pachtböfen in Unsern
Domainen nach dem Anschlage und Contract
zum Dienste zugelegte Unterthanen, allemahl zu
rechter Tageszeit, nemlich von Marien, Ber-
kündigung bis Martini, des Morgens um sie-
ben Uhr, von Martini aber bis wiederum Ma-
rien

rien : Verkündigung um acht Uhr, und in der
Erndte Morgens um sechs Uhr zu Hofe kom-
men, und da, wo sie bestellet sind, auf dem
Acker oder bey der Arbeit seyn, ferner in der
Erndte des Morgens um 9 Uhr zum Frühstück,
oder sogenannten hohen Impt nicht mehr
als eine halbe Stunde, zum Mittage eine
Stunde, und des Nachmittags und zwar um
5 Uhr zum Vesper : Brod auch nur eine hal-
be Stunde von der Arbeit abbrechen, und näch-
ster selbige zur Sommer : Zeit bis um 7 Uhr,
in der Erndte bis zum Sonnen : Untergange,
und im Winter bis zur Abend : Dämmerung,
es sey in Spann : oder Hand : Diensten, tren,
fleißig und unsträflich verrichten sollen. Würden
aber entweder die Haus : Wirths selbst, oder
die Knechte Mägde, und Dienst : Jungen, das
gegen handeln, die bestimmte Stunde verabsäu-
men, oder unfleißig und untüchtig arbeiten,
oder auch sonst ein widerseßlich Betragen be-
weisen : So soll, wenn der Hauswirth selbst in
einem oder andern Stücke es verbrochen hat,
derselbe jedesmal in acht Schillinge, ein Dienst-

X

Bothe

Bothe aber für jedesmaligen Uebertretungs-
oder Ungehorsams, Fall in sechs Schillinge
unabbittliche Strafe verfallen, und der Pächter
durch Imploration beym Amte, oder ebenfalls,
wenn demselben der Contract solches zustehet,
selbst befugt seyn, jene Strafe bezutreiben.

V.

Befehlen Wir Unsern Unterthanen hiemit
nachdrücklichst, daß sie allemal tüchtige und der
Arbeit gewachsene Leute zum Dienst schicken;
im widrigen dem Pächter frey stehen soll, die
untüchtigen Dienst, Bothen nicht allein zurück
zu weisen, sondern auch die baare Erstattung
des dadurch versäumten Dienstes Anschlagmäßig
von dem Hauswirth entweder durch Hülfe des
Amtes zu begehren, oder daferne im Contract
die Conservation, und der damit verknüpfte
völlige Dienst, Zwang verschrieben ist, selbst bezu-
zutreiben.

VI.

Sollen die Hofe, Dienste den Pensionarien,
oder in ihrer Abwesenheit den Schreibern, Voig-
ten,

ten, oder wenn sonst die Aufsicht anbefohlen ist, ohne die geringste Widerspenstigkeit, gehorsame Folge leisten; allermassen Wir, wenn der Pensionarius durch Ausübung des ihm freygelassenen Dienstzwangs dergleichen Ungehorsam und Muthwillen hinlänglich abzustellen nicht vermögend wäre, und er deshalb Beschwerde führen würde, gegen die Widerspenstigen, mit Verurtheilung zum Gefängniß, Karren : Schieben, oder mit anderer noch harterer Ahndung wollen verfahren lassen.

Wiewohl auch ihnen den Unterthanen frey bleibet, wenn sie auf dem Hofe : Dienst, und bey der Arbeit unzeitig gedrückt, und beschweret werden, oder sonst zu hart mit ihnen verfahren wird, entweder bey dem Amte, oder auch bey Unserer Herzoglichen Cammer sich deshalb zu melden, da dann nach Umständen Untersuchung angeordnet, und bey befundenem Grund ihrer Beschwerde dagegen gerechteste Verordnung ergehen soll.

Diesem Inhalt der angeführten Dienst = Ordnung, und deren nach und nach erlassenen Erläute-

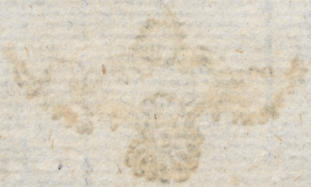
rungen soll fernerhin auf das genaueste nachgegangen werden, und wie darinn denen Unterthanen, welche sich vergehen würden, schwere Strafen gedrohet sind, so sollen im Gegentheil auch die Pächter, die den Dienstzwang misbrauchen, und die Hofedienstleute ungebührlich anstrengen, oder sie ohne Ursache strafen, oder in der Bestrafung selber, zu weit gehen und die Leute wohl gar mishandeln, es sey nun daß sie solches selber thun, oder durch die von ihnen bestellten Aufseher thun lassen, ebenmäßig harte Ahndung zu gewärtigen haben.

Euch aber befehlen Wir hiemit so ernstlich als gnädigst: An der prompten Justiz - Pflege bey eingehenden Beschwerden, selbige seyn gegen die Pächter oder gegen die Unterthanen gerichtet, sub poena excitandi Fiscalis es nicht ermangeln zu lassen. Wor- nach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Festung Schwerin den 17ten August 1776.

Friedrich, S. J. M.

Im Christlichen Buchhandel
verkauft zu haben



Den Ehrsamten, Unseren lieben
getreuen Beamten



311

